

Die Tätigkeit des Staates äußert sich namentlich in der Ausübung von Herrschaftsrechten. Aber die Ausübung von Herrschaftsrechten erschöpft keineswegs die gesamte staatliche Tätigkeit. Es gibt zahlreiche staatliche Funktionen, bei deren Ausübung der Staat anderen Rechtssubjekten nicht als Herrscher, sondern als gleichberechtigte Person gegenübertritt. Zu diesen Funktionen gehört einmal der völkerrechtliche Verkehr mit anderen Staaten. Aber auch im Innern erwachsen dem Staate vielfache Aufgaben, deren Erfüllung ohne Anwendung von Herrschaftsrechten möglich ist, so namentlich die auf Förderung der Volksinteressen gerichtete Tätigkeit, welche sich in der Gewährung von Unterstützungen, in der Errichtung und Verwaltung allgemeiner Anstalten äußert, und die Beschaffung des Staatsbedarfs an Geldmitteln und Arbeitsleistungen im Wege des gewöhnlichen vermögensrechtlichen Verkehrs².

Da der Staat nur mit äußerlichen Zwangsmitteln ausgerüstet ist, so beschränkt sich seine Tätigkeit auf die äußeren Verhältnisse der Menschen; eine Einwirkung auf das innere Leben derselben bleibt ihm verschlossen.

4. Organe des Staates und Träger der Staatsgewalt.

§ 5.

1. Der Staat ist eine begriffliche Abstraktion¹. Er bedarf physischer Personen, welche die ihm zustehenden Rechte ausüben.

beschränkt wissen. Auch dies ist eine Frage der Politik, nicht des Rechts. Einen Rechtsatz, der es dem Staate verwehrt, seine Tätigkeit auf das Gebiet der Religion zu erstrecken, gibt es nicht.

² Die Ansicht, daß die spezifisch staatliche Tätigkeit sich lediglich in der Ausübung von Herrschaftsrechten äußere, wird namentlich von v. Gerber St.R. (§ 1) 3 N. 3 und Zorn, St.R. 1 62, 287 vertreten. — Vgl. Rosin Ann.D.R. 1833 295 ff. Labaud, St.R. 1 66. Jellinek, Gesetz und Verordnung 190 N. 1.

³ Jellinek, System 234 ff. unterscheidet den Staat als Subjekt der Macht und als Vertreter der Gemeininteressen und nimmt in einzelnen Fällen eine Selbstverpflichtung des ersteren gegen den letzteren an. Die Unterscheidung ist so und für sich zutreffend. Gegen die Annahme einer Verpflichtung spricht aber doch der Umstand, daß hier nur zwei Eigenschaften desselben Verbandes, nicht zwei verschiedene Rechtssubjekte in Frage kommen.

¹ Nicht etwa eine Fiktion, wie in neuerer Zeit immer noch, z. B. von Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2, 223 ff., Juristische Prinzipienlehre 1 223 ff. behauptet wird. Übereinstimmend: Jellinek, System 17; B. Schmidt, der Staat, 1 ff.; Hübner, Organisation der Verwaltung (1898), 1; Rehm, Staatsl. 156; H. v. Treitschke, Politik, 1 25 ff. — Schlußmann, Lehre von der Stellvertretung 1 125 bleibt gleichwohl dabei, daß „die Zusammenfassung . . . von zahlreichen Menschen zu einer einheitlichen Person . . . eine Fiktion, ein Ausfluß dichtender Phantasie“ sei. Hiergegen vorzüglich Preuß in dem oben S. 13 zitierten Aufsatz „Stellvertretung oder Organschaft?“, S. 430 ff. [Von sonstigen „Fortschritten“ der Fiktionslehre sei hier nur noch der von Afelter, Arch.Öff.R. 17 135 erteilte Rat erwähnt: